

Gültig ab: 01.11.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend

**Fachliche Weisungen**

**Sozialversicherung der Leistungsbezieher**

**Arbeitslosengeld**

**Rentenversicherung**

**Meldungen**

**Aktualisierung, Stand 11/2018**

**Wesentliche Änderungen**

Die Weisungen wurden gestrafft. Dadurch bedingte Textänderungen sind nicht farblich gekennzeichnet.

**Gesetzestext****§ 28a SGB IV – Meldepflicht**

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Der Arbeitgeber oder ein anderer Meldepflichtiger hat der Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes Versicherten

1. bei Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung,
2. bei Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung,

...

eine Meldung zu erstatten. ...

(2) Der Arbeitgeber hat jeden am 31. Dezember des Vorjahres Beschäftigten nach Absatz 1 zu melden (Jahresmeldung).

...

(3) Die Meldungen enthalten für jeden Versicherten insbesondere

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen,
3. sein Geburtsdatum,
4. seine Staatsangehörigkeit,
5. Angaben über seine Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit,
6. die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes,

...

Zusätzlich sind anzugeben

1. bei der Anmeldung
  - a) die Anschrift,
  - b) der Beginn der Beschäftigung,
  - c) sonstige für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderliche Angaben,

...

f) die Angabe der Staatsangehörigkeit,

2. bei allen Entgeltmeldungen

- a) eine Namens-, Anschriften- oder Staatsangehörigkeitsänderung, soweit diese Änderung nicht schon anderweitig gemeldet ist,
- b) das in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro,

...

**§ 28c SGB IV – Verordnungsermächtigung**

Stand: Aktualisierung 03/2013

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Melde- und Beitragsnachweisverfahren zu bestimmen, insbesondere

1. die Frist der Meldungen und Beitragsnachweise,

...

## § 2 DEÜV – Meldepflichtige

Stand: Grundwerk 02/2012...

Meldungen sind zu erstatten von

1. dem Arbeitgeber,

...

5. den Leistungsträgern.

## § 3 DEÜV – Zu meldender Personenkreis

Stand: Aktualisierung 11/2018

Meldungen sind zu erstatten für

...

5. Bezieher von Entgeltersatzleistungen oder von Arbeitslosengeld II,

...

## § 38 DEÜV – Entgeltersatzleistungen

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Die Leistungsträger ... haben Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind und eine der in diesen Vorschriften genannten Leistungen, ... oder Arbeitslosenbeihilfe beziehen, unter Angabe der der Leistung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen zu melden. Die Zeiten sind jeweils für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet zu kennzeichnen.

(2) Die Meldungen sind innerhalb eines Monats nach dem Ende der in Absatz 1 genannten Zeiträume nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts an die Datenstelle der Rentenversicherung zu erstatten. ...

...

(5) Die meldende Stelle hat dem Versicherten bis zum 30. April eines Jahres eine Bescheinigung über den Inhalt der Meldungen des vergangenen Kalenderjahres zu erteilen. ...

## § 194 SGB VI – Gesonderte Meldung und Hochrechnung

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Arbeitgeber haben auf Verlangen des Rentenantragstellers die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor

Rentenbeginn gesondert zu melden. ... Die Aufforderung zur Meldung nach Satz 1 erfolgt elektronisch durch den Träger der Rentenversicherung. ... Erfolgt eine Meldung nach Satz 1, errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monaten nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen. ...

(2) Eine gesonderte Meldung nach Absatz 1 Satz 1 haben auch die Leistungsträger über die beitragspflichtigen Einnahmen von Beziehern von Sozialleistungen ... zu erstatten. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Die Meldepflicht nach § 191 Satz 1 Nr. 2 ... bleibt unberührt.

(3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahme.

### **§ 212a SGB VI – Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte, Nachversicherte und für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung**

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Stellen, die die Pflichtbeiträge für sonstige Versicherte ... zu zahlen haben (Zahlungspflichtige), ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen ordnungsgemäß erfüllen. Sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Eine Prüfung erfolgt mindestens alle vier Jahre; die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige dies verlangt. ...

(2) Ein Zahlungspflichtiger ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen. ...

(3) Die Zahlungspflichtigen haben angemessene Prüfhilfen zu leisten. Automatisierte Abrechnungsverfahren sind in die Prüfung einzubeziehen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung treffen entsprechende Vereinbarungen.

**Inhalt**

Aktualisierung, Stand 11/2018.....	2
Wesentliche Änderungen .....	2
Gesetzestext.....	3
§ 28a SGB IV – Meldepflicht.....	3
§ 28c SGB IV – Verordnungsermächtigung .....	3
§ 2 DEÜV – Meldepflichtige.....	4
§ 38 DEÜV – Entgeltersatzleistungen.....	4
§ 194 SGB VI – Gesonderte Meldung und Hochrechnung.....	4
§ 212a SGB VI – Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte, Nachversicherte und für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung .....	5
Inhalt.....	6
Fachliche Weisungen.....	7
3. Meldungen, Beitragsnachweise, Monatszusammenstellungen .....	7
3.1. Meldungen .....	7
3.1.1. Meldungen zum Leistungsbezug .....	7
3.1.2. Meldung von Anrechnungszeiten .....	8
3.1.3. Inhalt von Meldungen .....	9
3.1.4. Stornierung von Meldungen .....	9
3.1.5. Rückweisung von Meldungen.....	9
3.1.6. Meldungen mit RV-Anweisung .....	9
3.2. Beitragsnachweise .....	9
3.3. Monatszusammenstellungen.....	10

## Fachliche Weisungen

### 3. Meldungen, Beitragsnachweise, Monatszusammenstellungen

Stand: Aktualisierung 11/2018

Die BA übermittelt der Rentenversicherung in elektronischer Form

- Meldungen (FW 3.1)
- Beitragsnachweise (FW 3.2) und
- Monatszusammenstellungen (FW 3.3).

Die nachfolgende Darstellung dient im Wesentlichen nur der Information. Die Übermittlung erfolgt weitestgehend automatisiert.

#### 3.1. Meldungen

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Die BA erstattet Meldungen zum Leistungsbezug von RV-pflichtigen Alg-Beziehern (FW 3.1.1) sowie zu Anrechnungszeiten (FW 3.1.2). Die Meldungen erfolgen einzelfallbezogen, grundsätzlich elektronisch und werden in der Regel von COLIBRI maschinell erzeugt.

**Meldungen  
(RV 3.1)**

##### 3.1.1. Meldungen zum Leistungsbezug

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Meldungen zum Leistungsbezug werden abgegeben

- zum Ende des Leistungsbezugs
- als Jahresmeldung
- als gesonderte Meldung
- zur Kontenklärung.

**Meldungen Leis-  
tungsbezug  
(RV 3.2)**

Die Meldungen sind einen Tag nach ihrer Erstellung im IT-Verfahren COLIBRI - Auskunftssystem unter dem Reiter SV-Meldungen einsehbar.

(2) Meldungen zum Ende des Leistungsbezugs erfolgen immer zum Ende des zu meldenden Zeitraums.

**Ende L-Bezug  
(RV 3.3)**

(3) Jahresmeldungen werden am Jahresende erstellt für alle Leistungsfälle, die über das Jahresende hinaus im laufenden Leistungsbezug (ohne vorläufige Zahlungseinstellung) stehen. Bei rückwirkender Bewilligung wird die Jahresmeldung ggf. später erstellt.

**Jahresmeldung  
(RV 3.4)**

(4) Zum Zweck der Rentenberechnung werden auf elektronische Anforderung des RV-Trägers Leistungszeiträume seit der letzten Meldung mitgeteilt (gesonderte Meldung - § 194 SGB VI). Von einer gesonderten Meldung erfasste Zeiten werden in einer Jahresmeldung oder Meldung zum Ende des Leistungsbezugs nicht nochmals gemeldet. Ist die maschinelle Anforderung einer gesonderten Meldung fehlgeschlagen, wird sie hilfsweise mit Vordruck R 270 angefordert. Die AA berichten - unter Beifügung von Beispielen – über die RDen an die Zentrale, wenn gesonderte Meldungen mit Vordruck angefordert werden, ohne dass ein Fehlschlagen einer maschinellen Anforderung erkennbar ist.

**Gesonderte Mel-  
dung  
(RV 3.5)  
Bericht**

(5) Zur Nutzung von Klärung von Vordruck R 270 wurde mit den RV-Trägern folgendes vereinbart:

**Kontenklärung  
(RV 3.6)  
Bericht**

- a) Die Anfragen erfolgen nicht
  - vor Ablauf der Meldefristen (einschl. Verarbeitungsdauer)
  - für Zeiträume außerhalb der 5-jährigen Aufbewahrungsfrist.
- b) Erinnerungen erfolgen grundsätzlich nicht vor vier Wochen.
- c) Anfragen werden an die zuletzt zuständige AA gerichtet.
- d) Leistungs- und Anrechnungszeitbestände werden zuerst über den Versicherten ermittelt.

#### Anfragen von RV-Trägern

- zu Zeiten des Leistungsbezugs (Abschnitt A),
  - zu Zeiten ohne Leistungsbezug (Abschnitt C) und
  - zu Zeiten mit (A) und ohne (C) Leistungsbezug,
- sind ohne inhaltliche Antwort als unzulässig zurückzuweisen. Lediglich bei konkreter Darlegung (außerhalb von R 270), dass ein bestimmter Zeitraum zu Unrecht nicht gemeldet wurde, erfolgt eine inhaltliche Antwort. Zuständig für die Rückweisung der Anfrage ist diejenige Stelle (OS oder AA), bei der die Anfrage zuerst eingeht. Bei der Rückweisung wird die jeweils andere Stelle (AA oder OS) nicht beteiligt. Eine Weiterleitung an die jeweils andere Stelle zur Rückweisung erfolgt nicht. Die Rückweisung wird mit BK-Vorlage 6s194-10 unterstützt. Anfragen zu Zeiten in Abschnitt B sind zu beantworten. Für die erforderlichen 52 Wochen Leistungsbezug (§ 237 SGB VI) zählen Zeiten mit Leistungsfortzahlung nicht mit. Aus den maschinellen Meldungen sind diese Zeiten nicht ersichtlich.

### 3.1.2. Meldung von Anrechnungszeiten

Stand: Grundwerk 02/2012

#### (1) Als Anrechnungszeiten werden gemeldet

- Sperrzeiten, wenn sie innerhalb einer Bewilligung liegen,
- Zeiten, in denen der Leistungsanspruch ruht wegen Anspruch auf Arbeitsentgelt (keine Versicherung durch die BA), Urlaubsabgeltung oder Entlassungsentschädigung.

**Meldung Sperr-/Ruhenszeiten (RV 3.7)**

#### (2) Eine Sperrzeit wird nicht gemeldet, soweit gleichzeitig folgende VER-Zeiten vorliegen:

- Fehlende Verfügbarkeit (§ 128 Abs. 1 Nr. 7)
- fehlende Mitwirkung (§ 66 SGB I)
- Ruhen wegen fehlendem Antrag auf medizinische Reha oder Teilhabe am Arbeitsleben (§ 125 Abs. 2 Satz 3)
- Sonstige Ruhezeit mit oder ohne Minderung der Anspruchsdauer.

**Sperrzeitmeldung - keine bei weiterer VER-Zeit (RV 3.8)**

#### (3) Soweit sich eine Sperrzeit und eine Ruhezeit wegen Anspruch auf Arbeitsentgelt (keine Versicherung durch die BA), Urlaubsabgeltung oder Entlassungsentschädigung überschneiden, wird nur die Sperrzeit gemeldet.

**Sperr-/ Ruhezeit – Konkurrenz (RV 3.9)**

#### (4) Meldungen von Anrechnungszeiten erfolgen zum Ende des Zeitraums, bei laufender Sperrzeit zum Jahreswechsel.

**Meldezeitpunkt (RV 3.10)**



### 3.1.3. Inhalt von Meldungen

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) In einer Meldung werden u. a. mitgeteilt:

- Versicherungsnummer
- DST/Kundenummer
- Kennzeichen, ob Anrechnungszeiten mitgeteilt werden
- Kennzeichen, ob Entgeltersatzzeiten mitgeteilt werden
- Kennzeichen für Stornierung
- bei Anrechnungszeit:
  - Art der Zeit (z. B. Sperrzeit)
- bei Leistungsbezug:
  - Leistungsart
  - Abgabegrund
  - Entgelt
  - Rechtskreis
- Zeitraum

**Meldungen – Inhalt  
(RV 3.11)**

### 3.1.4. Stornierung von Meldungen

Stand: Grundwerk 02/2012

Bei leistungsrechtlichen Änderungen, die sich auf den Inhalt bereits erfolgter Meldungen auswirken, werden alle davon betroffenen Meldungen storniert und es werden neue Meldungen mit zutreffendem Inhalt erzeugt.

**Meldungen - Stornierung  
(RV 3.13)**

### 3.1.5. Rückweisung von Meldungen

Stand: Aktualisierung 11/2018

Kann eine Meldung wegen nicht mehr zulässiger VSNR nicht verarbeitet werden, erhält der OS jeweils ein ausgedrucktes Fehlerprotokoll mit ergänzenden Hinweisen. Ggf. ist die aktuell gültige VSNR über das eSolution-Portal zu ermitteln. Nach Änderung der Personen-/ Leistungsdaten in zPDV/ COLIBRI und Anordnung des Falles in COLIBRI werden die fehlerhaften Meldungen von COLIBRI storniert und mit den korrigierten Daten erneut gemeldet. Die Stornomeldung mit den unzulässigen Daten wird vom RV-Träger erneut zurückgewiesen. Das hierzu übersandte Fehlerprotokoll kann ohne weitere Veranlassung zA genommen werden.

**Meldungen - Rückweisung  
(RV 3.14)**

### 3.1.6. Meldungen mit RV-Anweisung

Stand: Aktualisierung 07/2015

Wird im Ausnahmefall die RV mit RV-Anweisung abgewickelt, ist für die Berücksichtigung der RV-Beiträge im Rentenkonto des LE das Kontrollkästchen „RV-Meldung“ zu aktivieren.

**Meldungen – RV-Anweisung  
(RV 3.15)**

## 3.2. Beitragsnachweise

Stand: Grundwerk 02/2012

Die RV-Träger erhalten für die Gesamtsumme der Beitragszahlungen monatlich elektronische Beitragsnachweise mit Angaben zu Leistungsjahren, jeweiligem Beitragssatz, Summe RV-Entgelte, Summe RV-Beitrag. Die Beitragsnachweise sind untergliedert nach Rechtskreis (Ost, West), Kontenart (224 = Alg, 225 = Alhi-Altfälle, 226 = Uhg-Altfälle incl. sonstige Leistungen) und RV-Träger (allg. oder Knappschaft). Sie können unter COLIBRI-Auswertungen eingesehen werden.

**Beitragsnachweis  
(RV 3.16)**

### 3.3. Monatszusammenstellungen

Stand: Aktualisierung 03/2013

(1) Die RV-Träger prüfen für die allgemeine RV und Knappschaftliche RV zusammen die Beitragszahlung (§ 212a SGB VI). Hierzu können sie auf elektronischem Weg beim BA-SH SB 423 Monatszusammenstellungen sowie RV-Monatssummen anfordern. Die Monatszusammenstellung enthält beitragsrelevante Angaben zu den einzelnen LE einer Dienststelle, die zur RV versichert sind. Ggf. wird eine weitere AA angegeben, von der der LE im Anfragezeitraum ebenfalls Leistungen bezogen hat.

**Monatszusammen-  
stellung  
(RV 3.17)**

(2) Die Monatszusammenstellung wird erstellt für die Dienststelle der „Heimat“-AA, nicht für die Dienststelle des OS. Bei einer Änderung der betreuenden Dienststelle (Umzug, Organisations-Änderung) wird die Monatszusammenstellung für die vormals zum Zeitpunkt der Zahlung zuständigen Dienststelle erzeugt, auch wenn diese Dienststelle oder Dienststellenummer aktuell nicht mehr existiert.

(3) Die Monatszusammenstellung wird ergänzt durch eine Zusammenstellung der nicht zur RV versicherten LE (Versicherungsfrei-Satz). Die RV-Monatssummen sind eine bundesweite, nach Dienststellen aufgegliederte Zusammenstellung der RV-Beiträge für die bei einem RV-Träger versicherten LE.